
Dienst- und Gehaltsordnung

der Gemeinde

Hofstetten-Flüh



Dienst- und Gehaltsordnung

der Gemeinde

Hofstetten-Flüh



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Begründung des Arbeitsverhältnisses	4
III.	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6
IV.	Arbeits- und Freizeit	9
V.	Entlöhnung.....	17
VI.	Gehaltsfortzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung	21
VII.	Weitere finanzielle Leistungen.....	24
VIII.	Versicherungsschutz	28
IX.	Weitere Rechte und Pflichten.....	30
10.1	Rechte	30
10.2	Pflichten.....	31
X.	Haftung	33
XI.	Rechtsmittel	34
XII.	Schlussbestimmungen	36
Anhang 1	Gehälter Mitarbeitende	39
Anhang 2	Gehalt resp. Entschädigung Gemeindebehörden....	40
Anhang 3	Pauschalentschädigungen	41
Anhang 4 Verwaltung	Entschädigung Aushilfen, HWD, Techn. Dienst und	43

IV. Arbeits- und Freizeit

§ 23 Bezahlte Absenzen

1. Ärztliche Konsultationen und ärztlich verordnete Therapien sind wenn möglich in die Gleitzeit zu legen. Als Arbeitszeit wird der tatsächliche Zeitaufwand angerechnet, maximal jedoch 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 17.
3. Als tägliche Arbeitszeit gilt 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit gemäss § 17.

§ 23 Bezahlte Absenzen

1. Ärztliche Konsultationen und ärztlich verordnete Therapien sind wenn möglich in die Gleitzeit zu legen. Als Arbeitszeit wird der tatsächliche Zeitaufwand angerechnet, maximal jedoch 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 16.
3. Als tägliche Arbeitszeit gilt 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit gemäss § 16.

V. Entlohnung

§ 28 Anfangsgehalt / Gehaltsanstieg

2. Der Gemeinderat legt das Anfangsgehalt unter Berücksichtigung von § 30 DGO fest. Es entspricht in der Regel dem Mindestbetrag der massgebenden Gehaltsklasse.

§ 29 Einreihung

2. Für die einzelnen Funktionen gelten folgende Gehaltsklassen:

a. GemeindeleiterIn	8 – 12
b. GemeindeschreiberIn	8 – 11
c. FinanzverwalterIn	8 – 11
d. BauverwalterIn	8 – 11
e. ChefIn Techn. Dienste/Hauswartdienst	4 – 7
f. Stellvertreter Techn. Dienste/ Hauswartdienst	3 – 6
g. Mitarbeitende in der Verwaltung	1 – 5
h. Mitarbeitende Techn. Dienste / Hauswartdienst	1 – 5
5. In Ausnahmefällen kann auch bei privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden das Gehalt gem. §§ 29 und 30 DGO festgelegt werden.

§ 28 Anfangsgehalt / Gehaltsanstieg

2. Der Gemeinderat legt das Anfangsgehalt unter Berücksichtigung von § 29 DGO fest. Es entspricht in der Regel dem Mindestbetrag der massgebenden Gehaltsklasse.

§ 29 Einreihung

2. Für die einzelnen Funktionen gelten folgende Gehaltsklassen:

a. GemeindeleiterIn	8 – 12
b. GemeindeschreiberIn	8 – 11
c. FinanzverwalterIn	8 – 11
d. BauverwalterIn	8 – 11
e. Techn. Dienste/Hauswartdienst mit Fachausweis und/oder höheren Zusatzausbildung	4 – 7
f. Stellvertreter Techn. Dienste/ Hauswartdienst	3 – 6
g. Mitarbeitende in der Verwaltung	1 – 5
h. Mitarbeitende Techn. Dienste / Hauswartdienst	1 – 5
5. In Ausnahmefällen kann auch bei privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden das Gehalt gem. § 29 DGO festgelegt werden.

§ 34 Entschädigung der Behördenmitglieder

1. Die ~~Gehälter resp.~~ Entschädigungen des Gemeinderates werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 34 Entschädigung der Behördenmitglieder

1. Die Entschädigungen des Gemeinderates werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

VII. Weitere finanzielle Leistungen

§ 44 Taggeld

1. Behördenmitglieder, welche nicht Mitarbeitende der Gemeinde sind und ihre Arbeitszeit beanspruchen müssen, um ihre Funktion ausüben zu können, haben Anspruch auf eine Tagesentschädigung von Fr. 260.00 resp. Fr. 130.00 (Halbtag).
2. Die Beanspruchung unter vier Stunden wird nach dem Ansatz gemäss § 46 Abs. 1 entschädigt.
3. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf das Taggeld, wenn die Beanspruchung in die Freizeit oder in die Ferien fällt. Im letzteren Fall ist eine Kompensation mit Ferien ebenfalls möglich.

§ 45 Sitzungsgeld

1. Das Sitzungsgeld für Behördenmitglieder, Fachgruppen- und Arbeitsgruppenmitglieder beträgt CHF 30.00 pro Stunde.

VII. Weitere finanzielle Leistungen

§ 44 Taggeld

1. ~~Behördenmitglieder, welche nicht Mitarbeitende der Gemeinde sind und ihre Arbeitszeit beanspruchen müssen, um ihre Funktion ausüben zu können, haben Anspruch auf eine Tagesentschädigung von Fr. 260.00 resp. Fr. 130.00 (Halbtag).~~
2. ~~Die Beanspruchung unter vier Stunden wird nach dem Ansatz gemäss § 46 Abs. 1 entschädigt.~~
3. ~~Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf das Taggeld, wenn die Beanspruchung in die Freizeit oder in die Ferien fällt. Im letzteren Fall ist eine Kompensation mit Ferien ebenfalls möglich.~~

§ 45 Sitzungsgeld

1. Das Sitzungsgeld für Behördenmitglieder, Fachgruppen- und Arbeitsgruppenmitglieder beträgt CHF 35.00 pro Stunde.
 - a) Weitere grössere Aufwendungen im Ressortbereich ab 1/2 Stunden pro Fall (umfangreiche Mailkorrespondenz, lange und oder mehrere Telefonate, etc.) werden mit CHF 35.00/h entschädigt.

<p>IX. Weitere Rechte und Pflichten</p> <p>§ 56 Verbot sexueller Belästigung</p> <p>Jede sexuelle Belästigung ist untersagt. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien.</p>	<p>IX. Weitere Rechte und Pflichten</p> <p>§ 56 Verbot sexueller Belästigung</p> <p>Jede sexuelle Belästigung ist untersagt. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien.</p>
<p>XII. Schlussbestimmungen</p>	<p>XII. Schlussbestimmungen</p> <p>2. Teilrevision der §§ 23 Abs. 1 und 3, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 lit. e und Abs. 5, 34 Abs. 1, 45 Abs. 1, neu Abs. 1 lit a Streichungen: §§ 29 Abs. 2 lit f, 44 Abs. 1, 2 und 3, 56 „Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien“ Anhang 2 „Entschädigungen der Gemeindebehörden“, Anhang 3 „Pauschalentschädigungen Kommissionen“</p> <p>Vom Gemeinderat beschlossen am 16.10.2018 G-Nr. 137 und 30.10.2018 G-Nr. 148</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hofstetten-Flüh beschlossen am</p> <p>Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom</p>

Anhang 2 Gehalt resp. Entschädigung Gemeindebehörden

Gemeindepräsident/in CHF 60'000.00 p.a. / Pensum 40 %
(inkl. Sitzungs- und Taggelder)

Vizepräsident/in CHF 10'000.00 p.a.

Gemeinderatsmitglied
(Ressortchef/in) CHF 7'000.00 p.a.

Anhang 2 Entschädigung Gemeindebehörden

Gemeindepräsident/in CHF 60'000.00 p.a. / Pensum 40 %
(inkl. Sitzungs- und Taggelder)

Vizepräsident/in CHF 11'000.00 p.a.

Gemeinderatsmitglied
(Ressortchef/in) CHF 8'000.00 p.a.

Wenn Gemeinderäte aufgrund ihres Amtes weitere fixe Entschädigungen für Vorstandsarbeit, Einsitz in Stiftungen und Verwaltungsräte erhalten, entscheidet der Gemeinderat, ob diese Entschädigung teilweise oder ganz an die Gemeinde abgetreten werden muss.

Gemeinderäte unterliegen für solche Entschädigungen einer Meldepflicht gegenüber dem Gemeinderat.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Anhang 3 Pauschalentschädigungen
(in Kraft per 01.01.2016)

Kommissionen:

Anhang 3 Pauschalentschädigungen
(in Kraft per 01.01.2016)

Kommissionen:

Wahlbüro Präsident/in CHF 500.00

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

Grau = zu löschen / ersetzen

Gelb = zu ändern